

Unterzeichnung des Familiennamens. Durch die im Entwurfe der Proceßordnung enthaltene Vorschrift, welche für die Feststellung der Personenidentität des Ausstellers hinreichende Sicherheit bietet und zugleich die praktisch lästigen Weiterungen und Unzuträglichkeiten verhütet, welche nach dem bestehenden Rechte infolge der Formvernachlässigung leicht entstehen können, ist man in dem Entwurfe wesentlich zu dem gemeinen Recht zurückgekehrt."

Ich habe, wie ich glaube, im Einverständniß mit den Mitgliedern der Deputation die Sache nicht so verstanden, als ob der Familienname auch dann genügen sollte, wenn die Unterzeichnung desselben erhebliche Zweifel über die Personenidentität übrig läßt, sondern vorausgesetzt, daß der Name oder die sonstigen Umstände von der Art sein müssen, daß darüber, wer die Vollmacht unterzeichnet habe, eine Ungewißheit nicht bestehen könne.

Staatsminister Dr. Schneider: Der zweite Punkt, den ich noch erwähnen wollte, betrifft die Firma. Ich glaube die Ansicht der Deputation so verstehen zu können, daß, wenn eine Handelsgesellschaft unter ihrer Firma processirt, es genügt, wenn die Vollmacht mit dieser Firma unterzeichnet ist. Damit wäre ich vollkommen einverstanden. Eine andere Frage wäre die: ob, wenn ein einzelner Kaufmann, nicht eine Handelsgesellschaft, processirt, er die Vollmacht mit seiner Firma unterzeichnen könne oder nicht vielmehr seinen Namen unterzeichnen müsse. Damit, daß hier die Unterzeichnung mit der Firma nicht zulässig sei, wird die Deputation einverstanden sein und die Regierung sich einverstanden erklären.

Abg. von Uriegern: In der ersten Beziehung stimme ich Dem bei, was der Herr Referent gesagt hat. Unsere Absicht geht dahin, die Form zu beseitigen, daß unbedingt außer dem Familiennamen auch der Zuname beigefügt werden muß. Wir sind der Meinung, es soll ebenso gehalten werden bei den Vollmachten, wie es gegenwärtig schon von dem Oberappellationsgericht bei anderen Documenten gehalten worden ist; es genügt die Unterschrift des Familiennamens da, wo die Persönlichkeit einem besonderen Zweifel nicht unterliegt. Was den zweiten Punkt anlangt, würde ich für meinen Theil mich ebenfalls gänzlich Dem anschließen, was der Herr Staatsminister gesagt hat. Ich erlaube mir nur noch beizufügen, daß nach der neuesten Entscheidung des obersten Gerichtshofes hinsichtlich der Vollmachten bei Handelsgesellschaften die Ansicht, die wir hier befürworten, in eigentlichen Handelsfachen bereits befolgt worden ist, indem man angenommen hat, daß die einschlagenden Artikel des Handelsgesetzbuchs und namentlich Art. 111 auch processualische Vorschriften enthielten. In dieser Beziehung wünschten wir allgemeine Disposition zu haben. Wir sind aber dabei von der Ansicht ausgegangen, daß die Vollmacht immer der Bezeichnung der Partei entsprechen

muß. Wo also die streitende Partei nicht nach der Firma bezeichnet ist, da wird auch eine mit der Firma vollzogene Vollmacht nicht genügen. Es muß das in einem gewissen Zusammenhange stehen. Ich für meine Person theile die Auffassung, die von Seiten der hohen Regierung hier erwähnt worden ist; sie stimmt wohl auch mit den Ansichten der Deputation überein. Ich bitte aber den Herrn Referenten, sich darüber noch besonders äußern zu wollen.

Referent Dr. Müller: Ich stimme damit vollkommen überein, schon um deswillen, weil unsere Vorlage gestützt ist auf den Entwurf der bürgerlichen Proceßordnung. In diesem heißt es:

„Die Unterzeichnung einer Vollmacht mit der Firma ist zulässig.“

In demselben Sinne und in derselben Beziehung, wie hier der Ausdruck „Firma“ gebraucht ist, will ihn auch die Deputation bei ihrem Antrage auf Seite 97 sub b verstanden wissen.

Präsident Haberkorn: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, schließe ich die Debatte. — Wenn der Herr Referent Nichts mehr zu bemerken hat, frage ich die Kammer:

„ob sie nach dem Vorschlage der Deputation: im Verein mit der Ersten Kammer an die hohe Staatsregierung den Antrag zu richten:

daß dieselbe hinsichtlich der zur Gültigkeit von Proceßvollmachten erforderlichen Unterschrift des Ausstellers

a) bei Vollmachten einzelner physischer Personen den im ersten Satze des §. 342 des Entwurfs einer bürgerlichen Proceßordnung aufgestellten Grundsatz, daß es der Unterzeichnung des vollständigen Namens nicht mehr bedürfen, vielmehr „die Unterzeichnung des Ausstellers mittelst Familiennamens“ genügen solle, zur gesetzlichen Regel erheben;

b) bei Vollmachten der Kaufleute aber und hinsichtlich der Unterzeichnung mit der Firma eine den Bestimmungen des §. 343 des Entwurfs einer bürgerlichen Proceßordnung, beziehentlich den hierzu von der Zwischendeputation mit den königlichen Commissaren vereinbarten Abänderungen und Zusätzen entsprechende Gesetzesvorschrift erlassen möge,

diesen Antrag, an die Staatsregierung richten will?“

Einstimmig.

Referent Dr. Müller: Weiter heißt es im Berichte:

Hiernächst kann sich die Deputation

III.

zur Begutachtung der vom Herrn Abg. Schreck in seinem Antrage sub A Nr. 1—8 speciell namhaft gemachten Vorschläge wenden.